

## NOTANDUM.

Nachdem pag. 48. & 51. von denen Notarien gehandelt, und der Unterscheid dererselben gewiesen worden; So hat man vor nöthig erachtet, denjenigen Anschlag, welcher E. E. Hochweiser Rath dieser Stadt ehedessen affigiren lassen, anhero zu setzen, damit ein jeder sehen möge, daß diejenigen, welche das Officium Notariatus bey wohlgedachtem Rath, vi Comitivæ, erlangen, allenthalben passiren:

Demnach der Aller-Durchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr 2c. wegen derer Notariorum eine General-Berordnung, sub dato den 19. Februarii jüngst-hin ins Land ergehen lassen und darinne anbefohlen haben, daß hinführo keiner von denenselben, welcher nicht von seiner Geschicklichkeit von denen Juristen-Facultäten dieser Lande ein beglaubtes pflichtmäßiges Attestat aufzuweisen hat, in denen Judiciis admittiret werden solle, worunter jedoch Höchstgedachte Se. Königliche Majestät und Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit die von Uns Bürger-Meister und Rathe der Stadt Leipzig in Krafft der von Deroselben erhaltenen Comitivæ; examinirten und creirten Notarios noch zur Zeit nicht mit begriffen wissen wollen; Als wird von Uns solches hiermit zu jedermännigliches Wissenschaft gebracht und ist sich darnach behörig zu achten. Urkundlich mit Unserm gewöhnlichen Stadt-Secret bedrückt. Signatum Leipzig, den 12. May 1721.

(L. S.)